

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom **07. April 2004** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

1. Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 515.700 EURO |
| in der Ausgabe auf | 515.700 EURO |

2. Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 638.000 EURO |
| in der Ausgabe auf | 638.000 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EURO |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000 EURO |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

| | | |
|---------------------------|---|-----------|
| Feuerwehr | - | 1300 |
| Schulen | - | 2100 |
| Horte | - | 4641 |
| Straßenwesen | - | 6300 |
| Straßenbeleuchtung | - | 6700 |
| Allgemeines Grundvermögen | - | 8800-8810 |

Cambs, 07.04.2004

Oepke
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend

§ 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 05.05.2004

Oepke

Siegel

Bürgermeister